



ENDGÜLTIGE ANGEBOTSBEDINGUNGEN

gemäß § 6 Absatz (3) Wertpapierprospektgesetz (WpPG)

zum Basisprospekt der Hamburger Sparkasse AG

für Inhaber-Teilschuldverschreibungen

vom 08. Juli 2016

Duo-Memory-Express

Hamburger Sparkasse AG Inhaber-Teilschuldverschreibung

Reihe 800

Emissionsvolumen EUR 17.750.000,--

10.04.2017

Inhaltsverzeichnis

I.	Angaben zur Emission und dem öffentlichen Angebot.....	3
II.	Beispiele für die Funktionsweise des Wertpapiers.....	5
III.	Schuldverschreibungsbedingungen	8
	Anlage: Zusammenfassung	21

Die Endgültigen Angebotsbedingungen der Schuldverschreibungen wurden für die Zwecke des Artikels 5 Absatz (4) der Richtlinie 2003/71/EG abgefasst und sind in Verbindung mit dem Basisprospekt für Inhaber-Teilschuldverschreibungen vom 08. Juli 2016 und etwaigen dazugehörigen Nachträgen zu lesen. Eventuelle Nachträge sind ebenso wie der Basisprospekt, einschließlich des per Verweis einbezogenen Registrierungsformulars auf der Internet-Seite der Emittentin unter <http://www.haspa.de> abrufbar. Darüber hinaus werden der Basisprospekt mit etwaigen Nachträgen hierzu, einschließlich des per Verweis einbezogenen Registrierungsformulars sowie die Endgültigen Angebotsbedingungen bei der Hamburger Sparkasse AG, Ecke Adolphsplatz/Großer Burstah, 20457 Hamburg zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten. Um sämtliche Angaben zu den angebotenen Schuldverschreibungen zu erhalten, ist der Basisprospekt im Zusammenhang mit den Endgültigen Angebotsbedingungen zu lesen. Den Endgültigen Angebotsbedingungen ist eine Zusammenfassung für die einzelne Wertpapieremission angefügt, welche ausschließlich die für diese Emission relevanten (Pflicht-)Angaben aus der Zusammenfassung des Basisprospekts enthält, ergänzt durch die anwendbaren Optionen und ausgefüllt durch die im Basisprospekt noch ausgelassenen und durch Platzhalter gekennzeichneten Angaben.

I. Angaben zur Emission und dem öffentlichen Angebot

Datum der **Genehmigung** des für die jeweilige Eigenemission zuständigen Ausschusses: 10.04.2017

WKN: A2DADG

ISIN: DE000A2DADG9

Gesamtnennwert: 17.750.000,--

Emissionstermin (Valutierung): 04.05.2017

öffentlicher Verkaufsbeginn: 18.04.2017

Zeichnungsfrist: 18.04.2017 bis 02.05.2017

Eine vorzeitige Schließung der Zeichnungsfrist oder ein anschließender freihändiger Verkauf eventueller, während der Zeichnungsphase nicht platzierter Wertpapiere bleiben vorbehalten. Die Emittentin ist nicht verpflichtet Zeichnungsaufträge anzunehmen.

Mindestbetrag der Zeichnung: Euro 1.000,--

Höchstbetrag der Zeichnung: Entfällt.

anfänglicher Angebotspreis je Schuldverschreibung: 100,00% des Nennwerts. Der Ausgabepreis gilt zuzüglich der dem Anleger von seiner Bank oder seinem Finanzdienstleister in Rechnung gestellten Kosten und Provisionen. Sofern durch die Hamburger Sparkasse AG solche Kosten und Provisionen berechnet werden, richten sich diese nach dem Preisverzeichnis der Hamburger Sparkasse AG.

Danach wird der Verkaufspreis fortlaufend festgesetzt.

Koordinator des Angebots: Entfällt.

Börsennotierung: Die Emittentin beabsichtigt, die Einbeziehung der Schuldverschreibungen in den Regulierten Markt der Hanseatischen Wertpapierbörse Hamburg zu beantragen. Die Handelbarkeit der Schuldverschreibungen im Rahmen der fortlaufenden Preisfeststellung richtet sich nach den Bestimmungen und Regeln der jeweiligen Wertpapierbörse.

Kleinste handelbare Einheit: 1.000,-- EUR

Feste Rendite: Entfällt.

Basiswerte: Aktien

Basiswert 1: LVMH Moët Hennessy Louis Vuitton SE ISIN: FR0000121014

Maßgebliche Börse: Euronext Paris

Basiswert 2: Carrefour S.A. ISIN: FR0000120172 **Maßgebliche Börse:** Euronext Paris

Basispreis: Jeweiliger offizieller Schlusskurs der Basiswerte am Anfänglichen Bewertungstag.

Angaben über die Basiswerte können ferner über die Haspa unter der Telefonnummer 040 - 3579 7229 eingeholt werden.

Angaben zu der **vergangenen und künftigen Wertentwicklung und Volatilität** der Basiswerte sind auf den folgenden Internetseiten einsehbar: www.euronext.com

Die Angaben zu dem oder den Basiswerten wurden öffentlich zugänglichen Internetseiten, Datenbanken und Quellen entnommen. Die Emittentin bestätigt, dass diese Informationen korrekt wiedergegeben wurden und dass - soweit es ihr bekannt ist und sie aus den von dieser dritten Partei veröffentlichten Informationen ableiten konnte - keine Tatsachen unterschlagen wurden, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden. Die Emittentin übernimmt für die Vollständigkeit und Richtigkeit der auf den genannten Internetseiten enthaltenen Inhalte keine Gewähr.

Interessen Beteiligter: Außer den im Basisprospekt vom 08. Juli 2016 genannten (dort unter Abschnitt C. XII. (Angaben zur Emission und dem öffentlichen Angebot)) liegen keine Interessen oder Interessenkonflikte von an der Emission und/oder dem Angebot beteiligten natürlichen oder juristischen Personen vor, die für die Emission oder das Angebot von wesentlicher Bedeutung sind.

Verwendung der Erlöse: Entfällt.

Weitere Angaben zur Prospektnutzung: Entfällt.

II. Beispiele für die Funktionsweise des Wertpapiers

Die Höhe und der Zeitpunkt der Abwicklung und die Verzinsung der Schuldverschreibung erfolgt in Abhängigkeit von der Performance des Basiswerts mit der schlechteren Wertentwicklung.

Beispiele:

Annahme: Am Anfänglichen Bewertungstag liegt der Basispreis des zugrunde liegenden Basiswertes 1 bei EUR 100,00 und des Basiswertes 2 bei EUR 80,00. Die Barriere liegt bei 60% des jeweiligen Basispreises (EUR 60,00 für Basiswert 1 und EUR 48,00 für Basiswert 2) und die Vorzeitige Tilgungsschwelle bei 90% des jeweiligen Basispreises (EUR 90,00 für Basiswert 1 und EUR 72,00 für Basiswert 2). Der Nennwert je Teilschuldverschreibung beträgt EUR 1.000,00.

Beispiel 1:

Bewertungstag (t)	Referenzkurs der Basiswerte	Zinszahlung am Zinszahltag (t)
1	Basiswert 1: 80,00 EUR Basiswert 2: 68,00 EUR	7,35% (73,50 EUR je Teilschuldverschreibung)
2	Basiswert 1: 58,00 EUR Basiswert 2: 45,00 EUR	0%
3	Basiswert 1: 55,00 EUR Basiswert 2: 40,00 EUR	0%
4	Basiswert 1: 70,00 EUR Basiswert 2: 65,00 EUR	3 x 7,35% (220,50 EUR je Teilschuldverschreibung)
5 Finaler Bewertungstag	Basiswert 1: 55,00 EUR Basiswert 2: 40,00 EUR	0%

In dem oben genannten Beispiel kommt es **nicht** zu einer Vorzeitigen Rückzahlung, da die Referenzkurse der beiden Basiswerte an keinem Bewertungstag über der Tilgungsschwelle von 90% des jeweiligen Basispreises lagen. Die Abwicklung der Memory-Express Zertifikate erfolgt zu **50%** des Nennwerts (500,00 EUR), da die Performance des Basiswerts 2 (40,00 EUR / 80,00 EUR = 50%) als schlechterer Performancewert gegenüber der Performance des Basiswerts 1 (55,00 EUR / 100,00 EUR = 55%) für die Höhe des Auszahlungsbetrages ausschlaggebend ist.

Beispiel 2:

Bewertungstag (t)	Referenzkurs des Basiswerts	Zinszahlung am Zinszahltag (t)
1	Basiswert 1: 80,00 EUR Basiswert 2: 68,00 EUR	7,35% (73,50 EUR je Teilschuldverschreibung)
2	Basiswert 1: 75,00 EUR Basiswert 2: 65,00 EUR	7,35% (73,50 EUR je Teilschuldverschreibung)
3	Basiswert 1: 70,00 EUR Basiswert 2: 60,00 EUR	7,35% (73,50 EUR je Teilschuldverschreibung)
4	Basiswert 1: 75,00 EUR Basiswert 2: 68,00 EUR	7,35% (73,50 EUR je Teilschuldverschreibung)
5 Finaler Bewertungstag	Basiswert 1: 80,00 EUR Basiswert 2: 70,00 EUR	7,35% (73,50 EUR je Teilschuldverschreibung)

In dem oben genannten Beispiel kommt es **nicht** zu einer Vorzeitigen Rückzahlung, da die Referenzkurse der beiden Basiswerte an keinem Bewertungstag über der Tilgungsschwelle von 90% des jeweiligen Basispreises lagen. Die Abwicklung der Memory-Express Zertifikate erfolgt zu **100%** des Nennwerts, da die Abrechnungskurse beider Basiswerte oberhalb ihrer jeweiligen Barriere liegen.

Beispiel 3:

Bewertungstag (t)	Referenzkurs des Basiswerts	Zinszahlung am Zinszahltag (t)
1	Basiswert 1: 80,00 EUR Basiswert 2: 68,00 EUR	7,35% (73,50EUR je Teilschuldverschreibung)
2	Basiswert 1: 95,00 EUR Basiswert 2: 75,00 EUR	7,35% (73,50 EUR je Teilschuldverschreibung)

In dem oben genannten Beispiel kommt es **zu einer Vorzeitigen Rückzahlung**, da die Referenzkurse beider Basiswerte am zweiten Bewertungstag über ihrer jeweiligen Vorzeitigen Tilgungsschwelle lagen. Die Abwicklung der Memory-Express Zertifikate erfolgt zu **100%** des Nennwerts, da dies dem Höchstbetrag bei Vorzeitiger Rückzahlung entspricht.

Die in diesen Beispielen verwendeten Zahlen haben rein beispielhaften und informativen Charakter. Sie stellen keine Zusicherung hinsichtlich der Zinszahlung bzw. der Performance der Basiswerte dar. Frühere Wertentwicklungen der Basiswerte sind kein verlässlicher Indikator für künftige Wertentwicklungen.

III. Schuldverschreibungsbedingungen

§ 1

Form und Nennwert, Verbriefung, Girosammelverwahrung, Übertragbarkeit, Währung

- (1) Die von der Hamburger Sparkasse AG (die „**Emittentin**“) begebenen Inhaber-Teilschuldverschreibungen (ISIN DE000A2DADG9) bezogen auf die in § 5 (1) angegebenen Basiswerte im Gesamtnennwert von EUR 17.750.000,-- sind eingeteilt in 17.750 auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte, nicht nachrangige Teilschuldverschreibungen im Nennwert von je EUR 1.000,-- (die „**Schuldverschreibungen**“).
- (2) Die Schuldverschreibungen sind für ihre gesamte Laufzeit in einer Global-Inhaber-Schuldverschreibung verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG (die „**Clearstream**“) hinterlegt ist. Ein Anspruch auf Ausdruck und Auslieferung einzelner Schuldverschreibungen oder Zinsscheine ist ausgeschlossen.
- (3) Den Inhabern der Schuldverschreibungen (einzeln oder zusammen „**Schuldverschreibungsgläubiger**“) stehen Miteigentumsanteile an der Global-Inhaber-Schuldverschreibung zu, die nach dem Erwerb in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Clearstream und, außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel (die „**Euroclear**“), und der Clearstream Banking S.A. übertragen werden können.
- (4) Im Effekten giroverkehr sind Schuldverschreibungen in Einheiten von einer Schuldverschreibung oder einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragbar.
- (5) Die Währung der Emission lautet auf Euro („**EUR**“). Die Bezugnahme auf „EUR“ ist als Bezugnahme auf das in 19 Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) geltende gesetzliche Zahlungsmittel „Euro“ zu verstehen.

§ 2

Abwicklung (durch Zahlung)

- (1) Jedem Schuldverschreibungsgläubiger steht nach Maßgabe dieser Schuldverschreibungsbedingungen ein Anspruch auf Abwicklung der Schuldverschreibungen durch Zahlung (Barausgleich) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen sowie auf Zinszahlungen gemäß § 3 zu.
- (2) Der Auszahlungsbetrag je Schuldverschreibung entspricht, vorbehaltlich einer Vorzeitigen Tilgung gemäß § 4 und einer Kündigung durch die Emittentin gemäß § 6 oder § 16 (5) sowie eines Mindestbetrags (Floor) gemäß Absatz (4) und eines Höchstbetrags (Cap) gemäß Absatz (4), dem Nennwert (§ 1 Absatz (1)) multipliziert mit der Performance desjenigen Basiswerts mit der **niedrigsten Performance** aller Basiswerte gemäß Absatz (3).

- (3) Die **Performance** eines Basiswerts entspricht dem Quotienten aus seinem Abrechnungskurs (Absatz (6)) und seinem Basispreis (Absatz (5)).
- (4) Sofern die Abrechnungskurse beider Basiswerte (Absatz (6)) der jeweiligen Barriere gemäß Absatz (8) entsprechen oder diese überschreiten, entspricht der Auszahlungsbetrag je Schuldverschreibung **mindestens** dem Nennwert (§ 1 Absatz (1)) multipliziert mit **100%** (der „**Mindestbetrag**“).
- Der Auszahlungsbetrag je Schuldverschreibung entspricht **höchstens** dem Nennwert (§ 1 Absatz (1)) multipliziert mit **100%** (der „**Höchstbetrag**“).
- (5) Der „**Basispreis**“ eines Basiswerts entspricht dem Referenzkurs des jeweiligen Basiswerts (§ 5 Absatz (2)) am Anfänglichen Bewertungstag (Absatz (7)).
- (6) Der „**Abrechnungskurs**“ eines Basiswerts entspricht dem Referenzkurs des jeweiligen Basiswerts (§ 5 Absatz (2)) am Finalen Bewertungstag (Absatz (7)).
- (7) Der „**Anfängliche Bewertungstag**“ ist der 02.05.2017. „**Bewertungstag (t)**“ sind der 26.04.2018, der 26.04.2019, der 24.04.2020 und der 27.04.2021. Der „**Finale Bewertungstag**“ ist, vorbehaltlich einer Vorzeitigen Tilgung gemäß § 4 und einer Kündigung gemäß § 6 oder § 16 (5), der 27.04.2022. Sollte der Anfängliche Bewertungstag, einer der Bewertungstage (t) oder der Finale Bewertungstag (zusammen „**die Bewertungstage**“) für einen Basiswert kein Berechnungstag gemäß § 5 Absatz (2) sein, ist der nächstfolgende Berechnungstag für den betroffenen Basiswert der entsprechende Bewertungstag.
- (8) Die „**Barriere**“ entspricht jeweils 60 % des jeweiligen Basispreises.

§ 3

Verzinsung, Bankgeschäftstag

- (1) Die Schuldverschreibungen werden ab dem 04.05.2017 (der „**Valutatag**“) bis zum Fälligkeitstag (§ 8 Absatz (1)), längstens jedoch bis zum Vorzeitigen Tilgungstag (§ 4 Absatz (1)) bzw. dem letzten dem Kündigungstag (§ 6 bzw. § 16 (5)) vorangehenden Zinszahltag verzinst. Die Zinsen sind, vorbehaltlich der nachfolgenden Regelung, jährlich nachträglich, jeweils am 04.05.2018, 04.05.2019, 04.05.2020, 04.05.2021 und am 04.05.2022 (jeweils ein „**Zinszahltag (t)**“) zu zahlen. Fällt ein Zinszahltag auf einen Tag, der kein Bankgeschäftstag ist, so wird der Zinszahltag auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag verschoben. Der Schuldverschreibungsgläubiger ist nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Zahlungsverzögerung zu verlangen. Zinsen werden für den Zeitraum von einem Zinszahltag (einschließlich) bis zum jeweils unmittelbar folgenden Zinszahltag (ausschließlich), jeweils ungeachtet einer eventuellen Verschiebung der tatsächlichen Zinszahlung gemäß Absatz (1) Satz 3, erstmals jedoch vom Valutatag (einschließlich) bis zum 04.05.2018 (ausschließlich) (die Zinsperiode (1)), (jeweils eine „**Zinsperiode (t)**“) berechnet.

Stückzinsen (zeitanteilige Zinsansprüche) werden nicht berechnet. Die Berechnung der Anzahl der Tage der Zinsperiode erfolgt auf der Basis der tatsächlich abgelaufenen Kalendertage und der tatsächlichen Anzahl der Kalendertage im Kalenderjahr, in das der betreffende Zinszahltag fällt, (*actual/actual*) (nach der Regel Nr. 251 der International Capital Markets Association (ICMA)). Der Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode berechnet sich wie folgt:

Sofern die Referenzkurse beider Basiswerte (§ 5 (2)) an einem Bewertungstag (t) (§ 2 Absatz (7)) der Barriere (§ 2 Absatz (8)) entsprechen oder diese überschreiten, entspricht der Zinssatz für die Zinsperiode, in die der entsprechende Bewertungstag fällt, 7,35% *per annum*, anderenfalls 0%. Sofern die Referenzkurse beider Basiswerte (§ 5 (2)) an einem Bewertungstag (t) (§ 2 Absatz (7)) der Barriere (§ 2 Absatz (8)) entsprechen oder diese überschreiten und für eine oder mehrere vorangegangene Zinsperioden (t) gemäß Absatz (1) der Zinssatz gemäß vorherstehendem Satz 0% entsprach, wird an dem Zinszahltag (t), der dem entsprechenden Bewertungstag (t) folgt, auch für diese Zinsperioden (t) nachträglich für jede betreffende Zinsperiode (ausgenommen Zinsperioden, für die bereits an einem vorangegangenen Zinszahltag (t) Zinsen (nach)gezahlt wurden) ein Zins in Höhe von 7,35% *per annum* gezahlt. Der Schuldverschreibungsgläubiger ist nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen nachträglichen Zahlung zu verlangen.

- (2) „**Bankgeschäftstag**“ im Sinne dieser Schuldverschreibungsbedingungen ist - vorbehaltlich der nachfolgenden Regelung - jeder Tag, an dem die Geschäftsbanken in Hamburg für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind. Im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen gemäß § 8 ist „**Bankgeschäftstag**“ jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem das TARGET2-System geöffnet ist und die Clearstream Zahlungen abwickelt. „**TARGET2-System**“ bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem.

§ 4

Vorzeitige Tilgung

- (1) Sofern an einem Bewertungstag (t) die Referenzkurse beider Basiswerte (§ 5 Absatz (2)) 90% ihres jeweiligen Basispreises (§ 2 Absatz (5)) (der „**Vorzeitige Tilgungslevel**“) erreichen oder überschreiten, endet die Laufzeit der Schuldverschreibungen an dem diesem Bewertungstag (t) unmittelbar folgenden Zinszahltag (t) (§ 3 Absatz (1)) und die Schuldverschreibungen werden an diesem unmittelbar folgenden Zinszahltag (t) (der „**Vorzeitige Tilgungstag**“) vorzeitig zurückgezahlt, ohne dass es einer gesonderten Kündigung durch die Emittentin bedarf (die „**Vorzeitige Tilgung**“). In diesem Fall entspricht der von der Emittentin zu zahlende Auszahlungsbetrag je Schuldverschreibung abweichend von § 2 dem Nennwert (§ 1 Absatz (1)) (der „**Vorzeitige Tilgungsbetrag**“).
- (2) Der Eintritt einer Vorzeitigen Tilgung wird unverzüglich gemäß § 14 bekannt gemacht.

§ 5

Basiswerte

- (1) Der „**Basiswert 1**“ entspricht der Aktie (ISIN FR000121014, die „**Aktie**“) der LVMH Moët Hennessy Louis Vuitton SE (die „**Gesellschaft**“). Der „**Basiswert 2**“ entspricht der Aktie (ISIN FR0000120172, die „**Aktie**“) der Carrefour S.A. (die „**Gesellschaft**“).
- (2) Der „**Referenzkurs 1**“ entspricht dem Schlusskurs des Basiswerts 1, wie er an Berechnungstagen an der Euronext Paris (die „**Maßgebliche Börse**“) berechnet und veröffentlicht wird. Der „**Referenzkurs 2**“ entspricht dem Schlusskurs des Basiswerts 2, wie er an Berechnungstagen an der Euronext Paris (die „**Maßgebliche Börse**“) berechnet und veröffentlicht wird. „**Berechnungstage**“ sind Tage, an denen die jeweilige Aktie an der jeweiligen Maßgeblichen Börse üblicherweise gehandelt wird und Kurse veröffentlicht werden.

§ 6

Anpassungen, außerordentliche Kündigung

- (1) Wenn die jeweilige Gesellschaft während der Laufzeit der Schuldverschreibungen
 - (a) ihr Kapital durch die Ausgabe neuer Anteile gegen Einlagen unter Gewährung eines Bezugsrechts erhöht,
 - (b) selbst oder durch einen Dritten unter Einräumung eines unmittelbaren oder mittelbaren Bezugsrechtes an die Inhaber der Aktien Schuldverschreibungen oder ähnliche Wertpapiere mit Wandel- oder Optionsrechten auf Anteile der Gesellschaft begibt,
 - (c) ihr Kapital durch Umwandlung einbehaltener Gewinne auf Aktien erhöht,
 - (d) ihre Aktien teilt (Aktiensplit), konsolidiert oder ihre Gattung ändert,
 - (e) Einzahlungen auf nicht voll einbezahlte Aktien verlangt,
 - (f) Aktien zurückkauft, sei es aus Gewinnen oder Kapital und unabhängig davon, ob der Kaufpreis für diesen Rückkauf in Bargeld, neuen Anteilen, Wertpapieren oder sonstigem besteht,
 - (g) eine andere ihr Kapital betreffende Maßnahme nach dem jeweils anwendbaren nationalen Recht durchführt, die sich in entsprechender oder ähnlicher Weise auf den Wert einer Aktie auswirkt oder
 - (h) bei Vorliegen eines sonstigen, mit den genannten Maßnahmen vergleichbaren Ereignisses,

kann die Emittentin die relevanten Ausstattungsmerkmale der Schuldverschreibungen nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB) anpassen, um dem Verwässerungs- oder

Konzentrationseffekt Rechnung zu tragen. Die Anpassung wird gemäß § 14 bekannt gemacht und zu dem von der Berechnungsstelle (§ 8 Absatz (4)) bestimmten Tag wirksam.

- (2) Bei Zahlung von ordentlichen Dividenden, ebenso wie von Boni oder sonstigen Barausschüttungen erfolgt keine Anpassung, soweit sich letztere im Rahmen üblicher Dividendenzahlungen halten, es sei denn, eine Terminbörse, an der Options- oder Terminkontrakte auf die Aktie gehandelt werden, nimmt im Einzelfall aufgrund einer solchen Zahlung von Dividenden, Boni oder sonstigen Barausschüttungen eine Anpassung des Ausübungspreises für auf Aktien einer Gesellschaft bezogene Options- oder Terminkontrakte vor.
- (3) Sollte(n)
 - (a) der Börsenhandel der jeweiligen Aktien an der jeweils Maßgeblichen Börse aufgrund einer Verschmelzung oder Übernahme der Gesellschaft, einer Umwandlung in eine Rechtsform ohne börsennotierte Aktien oder aus irgendeinem sonstigen Grund endgültig eingestellt werden,
 - (b) mit der Gesellschaft ein Beherrschungs- oder Gewinnabführungsvertrag unter Abfindung der Aktionäre der Gesellschaft durch Aktien des herrschenden Unternehmens abgeschlossen werden,
 - (c) Minderheitsaktionäre der Gesellschaft aus der Gesellschaft durch Eintragung des entsprechenden Hauptversammlungsbeschlusses in das Handelsregister oder einer vergleichbaren Maßnahme nach anwendbarem ausländischen Recht ausgeschlossen werden (so genannter „**Squeeze Out**“),
 - (d) für die Aktien ein öffentliches Übernahmeangebot abgegeben oder durch den das Angebot unterbreitenden Übernehmer oder einen Dritten die Annahme des Angebots durch die Aktionäre bzw. das Erreichen der im Übernahmeangebot festgelegten Beteiligungsschwelle an der Gesellschaft erklärt werden,
 - (e) die Aktien der Gesellschaft aus einem vergleichbaren Grund nicht oder nur noch unter verhältnismäßig erschwerten Bedingungen handel- oder lieferbar sein

ist die Emittentin berechtigt, die Schuldverschreibungen vorzeitig insgesamt, jedoch nicht in Teilen, durch Bekanntmachung gemäß § 14 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags zu kündigen. Die Kündigung ist innerhalb von einem Monat nach Eintritt bzw. Bekanntwerden des zur Kündigung berechtigenden Ereignisses zu erklären. Die Kündigung wird mit dem in der Bekanntmachung gemäß § 14 bestimmten Zeitpunkt, oder, sofern ein solcher nicht bestimmt ist, mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß § 14 wirksam (der „**Kündigungstag**“).

Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Schuldverschreibungsgläubiger abweichend von § 2 einen Betrag je Schuldverschreibung, der von der Emittentin nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB als angemessener Marktpreis der Schuldverschreibung

unmittelbar vor Eintritt des zur Kündigung berechtigenden Ereignisses berechnet wird (der „**Kündigungsbetrag**“).

- (4) Im Fall einer Verschmelzung der Gesellschaft oder eines sonstigen gemäß vorstehendem Absatz (3) zur Kündigung berechtigenden Ereignisses behält sich die Emittentin vor, sofern sie die Schuldverschreibungen nicht vorzeitig gekündigt hat, ihnen anstelle der jeweiligen Aktie der Gesellschaft die Aktie des neugegründeten oder übernehmenden Unternehmens zugrunde zu legen. Die Emittentin wird dies unter Anpassung der Ausstattungsmerkmale der Schuldverschreibung spätestens nach Ablauf eines Monats nach der endgültigen Einstellung der Notierung der Aktien der Gesellschaft an der Maßgeblichen Börse oder nach Eintreten eines anderen nach Absatz (3) zur Kündigung berechtigenden Ereignisses gemäß § 14 bekannt machen.
- (5) Sollte die Gesellschaft einen Unternehmensteil in der Weise ausgliedern, dass ein neues selbständiges Unternehmen entsteht, oder der Unternehmensteil von einem dritten Unternehmen aufgenommen wird oder die Gesellschaft auf sonstige Weise Gegenstand einer Spaltung sein, wird die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) entweder die Schuldverschreibungen entsprechend Absatz (3) kündigen, die den Schuldverschreibungen zugrunde liegende Aktie durch die Aktie des neu gegründeten oder übernehmenden Unternehmens ersetzen oder, sofern die Aktien der Gesellschaft weiter an der Maßgeblichen Börse gehandelt werden und ausreichende Liquidität aufweisen, den Handel mit den Schuldverschreibungen fortführen. Die Emittentin wird zu diesem Zweck die Ausstattungsmerkmale der Schuldverschreibungen anpassen, sofern dies nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zur Fortführung des Handels der Schuldverschreibungen angemessen und erforderlich erscheint. Die Emittentin wird ihre Entscheidung darüber, ob sie den Handel mit den Schuldverschreibungen fortsetzt, sowie die in diesem Fall geltenden Bedingungen unverzüglich gemäß § 14 bekannt machen.
- (6) Eine Anpassung kann sich in den Fällen des Absatzes (4) und (5) auch darauf beziehen, dass die einen Basiswert der Schuldverschreibung bildende Aktie durch einen Aktienkorb oder einen Korb bestehend aus Aktien und einem Baranteil ersetzt oder eine andere Börse als neue Maßgebliche Börse bestimmt wird.
- (7) Die Emittentin kann die Bestimmung der sachgerechten Anpassung nach den vorstehenden Absätzen an der Anpassung ausrichten, die eine Terminbörse, an der Optionen oder Futures bezogen auf die Aktie gehandelt werden (jeweils die „**Terminbörse**“), aufgrund des die Anpassung auslösenden Ereignisses bei an der jeweiligen Terminbörse gehandelten Options- oder Terminkontrakten auf die jeweilige Aktie vornimmt.

§ 7

Marktstörungen

- (1) Sofern nach in billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffener Feststellung der Emittentin an einem Bewertungstag eine Marktstörung (Absatz (2)) vorliegt, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Berechnungstag verschoben, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt. Wenn der Bewertungstag um zehn hintereinander liegende Berechnungstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Bewertungstag, wobei die Emittentin den Referenzkurs nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmt.
- (2) **„Marktstörung“** bedeutet
 - (a) im Falle der Suspendierung oder Einschränkung des Handels in den Aktien an der Maßgeblichen Börse oder einer anderen Wertpapierbörse (einschließlich des Leihemarktes),
 - (b) im Falle der Suspendierung oder Einschränkung des Handels in einem Options- oder Terminkontrakt in Bezug auf die Aktien an einer Terminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakte in Bezug auf die Aktien gehandelt werden, oder
 - (c) bei anderen als den vorstehend bezeichneten Ereignissen, die jedoch in ihren Auswirkungen mit den vorgenannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind,sofern diese Suspendierung oder Einschränkung in der letzten halben Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des Referenzkurses der Aktien eintritt oder besteht und nach Auffassung der Emittentin wesentlich ist. Eine Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der betreffenden Börse oder Terminbörse beruht.

§ 8

Fälligkeit, Zahlungen

- (1) Die Schuldverschreibungen werden vorbehaltlich einer Vorzeitigen Tilgung gemäß § 4 und vorbehaltlich einer Kündigung durch die Emittentin gemäß § 6 oder § 16 (5), spätestens am 04.05.2022 (der „**Fälligkeitstag**“) gemäß § 2 zurückgezahlt.
- (2) Fällt der Fälligkeitstag auf einen Tag, der kein Bankgeschäftstag (§ 3 Absatz (2)) ist, so wird der Fälligkeitstag auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag verschoben. Der Schuldverschreibungsgläubiger ist nicht berechtigt, Zinsen oder sonstige Leistungen aufgrund einer solchen Zahlungsverzögerung zu verlangen.
- (3) Der Auszahlungs- oder Kündigungsbetrag und der Vorzeitige Tilgungsbetrag ist in EUR zu leisten und wird auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.

- (4) „**Berechnungsstelle**“ ist die Hamburger Sparkasse AG. Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit eine andere Berechnungsstelle zu bestellen und die Bestellung zu widerrufen. Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 14 bekannt gemacht. Falls die Emittentin eine andere Bank als Berechnungsstelle einsetzt, handelt diese ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und steht nicht in einem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu den Schuldverschreibungsgläubigern.
- (5) Jegliche Zahlung erfolgt durch die Emittentin als Zahlstelle (die „**Zahlstelle**“) an die Clearstream zur Weiterleitung an die Schuldverschreibungsgläubiger, vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften.
- (6) Zahlungen seitens der Emittentin an die Clearstream befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.
- (7) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit auch ohne öffentliche Bekanntmachung Schuldverschreibungen am Markt oder in sonstiger Weise zu erwerben, zu halten und/oder wieder zu veräußern.
- (8) Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit eine andere Zahlstelle zu bestellen und/oder die Bestellung zu widerrufen. Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 14 bekannt gemacht. Falls die Emittentin eine andere Bank als Zahlstelle einsetzt, handelt diese ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und steht nicht in einem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu den Schuldverschreibungsgläubigern.
- (9) Alle in Zusammenhang mit diesen Schuldverschreibungen, insbesondere der Zahlung von Zinsen oder des Auszahlungs- oder Kündigungsbetrags anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von den Schuldverschreibungsgläubigern zu tragen und zu zahlen. Sämtliche auf die Schuldverschreibungen zu zahlenden Beträge werden unter Abzug von Steuern oder sonstigen Abgaben geleistet, falls ein solcher Abzug gesetzlich vorgeschrieben ist.
- (10) Der mit den Schuldverschreibungen verbrieft Anspruch erlischt mit dem Ablauf von zehn Jahren nach dem Fälligkeitstag (Absatz (1)) bzw. dem Vorzeitigen Tilgungstag (§ 4 Absatz (1)) bzw. dem Kündigungstag (§ 6 bzw. § 16 (5)), sofern er nicht vor dem Ablauf der zehn Jahre gerichtlich geltend gemacht wird. Wird er vor Ablauf dieser zehn Jahre gerichtlich geltend gemacht, verjährt der Anspruch in zwei Jahren von dem Ende dieser 10-Jahresfrist an. Der Anspruch auf Zinszahlung erlischt abweichend davon mit Ablauf von zwei Jahren nach dem Schluss des Jahres, in das der Zinszahltag fällt, sofern er nicht vor Ablauf der zwei Jahre gerichtlich geltend gemacht wird. Wird er vor Ablauf dieser zwei Jahre gerichtlich geltend gemacht, verjährt der Anspruch auf Zinszahlung in einem Jahr von dem Ende dieses Zweijahreszeitraums an. Die gesetzlichen Vorschriften zu Hemmung und Neubeginn der Verjährung (§§ 203ff., 212ff. BGB) bleiben hiervon unberührt.

§ 9

Änderung der Schuldverschreibungsbedingungen

- (1) Bestimmungen in diesen Schuldverschreibungsbedingungen können in Übereinstimmung mit dem Gesetz über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2512; Schuldverschreibungsgesetz - SchVG) durch gleichlautenden Vertrag mit sämtlichen Schuldverschreibungsgläubigern oder nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen aufgrund kollektiver Bindung geändert werden.
- (2) Die Schuldverschreibungsgläubiger können durch Mehrheitsbeschluss mit Wirkung für alle Gläubiger derselben Schuldverschreibung solchen Änderungen dieser Schuldverschreibungsbedingungen zustimmen, die von der Emittentin vorgeschlagen werden.
- (3) Die Schuldverschreibungsgläubiger entscheiden dabei grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte. Beschlüsse, durch welche der wesentliche Inhalt der Schuldverschreibungen geändert werden soll, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von mindestens 75% der teilnehmenden Stimmrechte (qualifizierte Mehrheit). Die Schuldverschreibungsgläubiger beschließen entweder in einer Gläubigerversammlung (§ 11) oder im Wege einer Abstimmung ohne Versammlung nach § 18 SchVG.
- (4) Das Stimmrecht jedes Schuldverschreibungsgläubigers entspricht dem Anteil des Nennwerts der von ihm gehaltenen Schuldverschreibungen am Gesamtnennwert der ausstehenden Schuldverschreibungen; wobei das Stimmrecht für Anteile der Emittentin nach genauerer Maßgabe des § 6 Absatz (1) SchVG ruht und diese nicht zu den ausstehenden Schuldverschreibungen zählen.

§ 10

Gemeinsamer Vertreter

Zur Wahrnehmung ihrer Rechte können die Schuldverschreibungsgläubiger nach Maßgabe des § 7 SchVG einen Gemeinsamen Vertreter aller Schuldverschreibungsgläubiger (der „**Gemeinsame Vertreter**“) bestellen, der die ihm im SchVG zugewiesenen Aufgaben wahrnimmt.

§ 11

Gläubigerversammlung

- (1) Die Gläubigerversammlung wird von der Emittentin oder von dem Gemeinsamen Vertreter einberufen. Sie muss nach Maßgabe des § 9 SchVG einberufen werden, wenn Schuldverschreibungsgläubiger, deren gehaltene Schuldverschreibungen zusammen 5% des Nennwerts der ausstehenden Schuldverschreibungen erreichen oder überschreiten, dies gegenüber der Emittentin schriftlich mit der Begründung verlangen, sie wollten einen

Gemeinsamen Vertreter bestellen oder abberufen oder aus sonstigem besonderen Interesse eine Einberufung berechtigterweise verlangen.

- (2) Die Teilnahme an der Gläubigerversammlung und die Ausübung der Stimmrechte eines Schuldverschreibungsgläubigers ist davon abhängig, dass der jeweilige Schuldverschreibungsgläubiger eine schriftliche Bescheinigung seines depotführenden Instituts vorlegt, die seinen vollen Namen und seine volle Anschrift enthält und den Gesamtnennwert der von ihm gehaltenen Schuldverschreibungen am siebten Kalendertag vor dem Tag der Gläubigerversammlung (Stichtag) angibt.

Ferner hat sich jeder Schuldverschreibungsgläubiger vor Teilnahme an der Gläubigerversammlung bis spätestens am dritten Kalendertag vor der Gläubigerversammlung in Textform bei der Emittentin anzumelden.

- (3) Die Gläubigerversammlung findet nach Wahl der Emittentin in Hamburg oder Frankfurt am Main statt.

§ 12

Status, Rang

Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen sonstigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

§ 13

Aufstockung

Die Emittentin behält sich vor, ohne Zustimmung der Schuldverschreibungsgläubiger jederzeit eine oder mehrere weitere Emission(en) von Schuldverschreibungen zu in jeder Hinsicht mit den hierin niedergelegten inhaltlich identischen Bedingungen aufzulegen. Die zu identischen Bedingungen begebenen Schuldverschreibungen gelten als eine einheitliche Emission mit den ursprünglich oder früher begebenen Schuldverschreibungen und sind voll mit diesen austauschbar. Der Begriff „Schuldverschreibung“ umfasst im Fall einer solchen Aufstockung auch die zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen.

§ 14

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, welche die Schuldverschreibungen betreffen, werden in einem überregionalen Börsenpflichtblatt, ggf. dem elektronischen Bundesanzeiger oder - soweit

zulässig - auf der Internetseite <http://www.haspa.de> veröffentlicht. Jede derartige Bekanntmachung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung als wirksam erfolgt, sofern nicht in der Bekanntmachung ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt ist, und zugegangen.

§ 15

Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Schuldverschreibungsgläubiger bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Schuldverschreibungsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Emittentin und der Inhaber von Schuldverschreibungen ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstehenden Streitigkeiten oder sonstigen Verfahren („**Rechtsstreitigkeiten**“) ist für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland Hamburg.

§ 16

Salvatorische Klausel

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Schuldverschreibungsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder unvollständig oder undurchführbar sein oder werden, so wird hiervon die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung und zur Schließung der Regelungslücke soll eine dem Sinn und Zweck dieser Schuldverschreibungsbedingungen und den wirtschaftlichen Interessen der Beteiligten entsprechende Regelung treten. Entsprechendes gilt für Vertragslücken, sofern sie sich nicht nach Absatz (3) beseitigen lassen.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Schuldverschreibungsbedingungen für einen sachkundigen Leser offensichtliche Schreib- und/oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten ohne Zustimmung der Schuldverschreibungsgläubiger zu berichtigen bzw. zu ergänzen.
- (3) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Schuldverschreibungsbedingungen widersprüchliche und/oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Schuldverschreibungsgläubiger zu berichtigen bzw. zu ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig, die zur Auflösung des Widerspruchs bzw. der Füllung der Lücke bestimmt sind und unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Schuldverschreibungsgläubiger zumutbar sind, das heißt deren rechtliche und finanzielle Situation nicht wesentlich nachteilig beeinträchtigen.

- (4) Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Schuldverschreibungsbedingungen nach den Absätzen (2) und (3) werden unverzüglich gemäß § 14 bekannt gemacht.
- (5) Sollten im Falle des Vorliegens eines offensichtlichen Schreib- und/oder Rechenfehlers nach Absatz (2) oder im Falle des Vorliegens einer widersprüchlichen und/oder lückenhaften Bestimmung nach Absatz (3) die Voraussetzungen des zivilrechtlichen Grundsatzes der sogenannten *falsa demonstratio non nocet* (Unschädlichkeit einer falschen Bezeichnung) nicht vorliegen, ist die Emittentin berechtigt, statt der Berichtigung oder Ergänzung nach den Absätzen (2) und (3) die Schuldverschreibungen vorzeitig insgesamt, jedoch nicht in Teilen, durch Bekanntmachung nach § 14 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags zu kündigen, sofern sie zu einer Irrtumsanfechtung (im Sinne des § 119 BGB) des Begebungsvertrags bzw. des Rechtsgeschäfts, durch das die Schuldverschreibungen wirksam entstanden sind, berechtigt wäre. Die Kündigung wird mit dem in der Bekanntmachung gemäß § 14 bestimmten Zeitpunkt, oder, sofern ein solcher nicht bestimmt ist, mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß § 14 wirksam (der „**Kündigungstag**“). Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Schuldverschreibungsgläubiger abweichend von § 2 einen Betrag je Schuldverschreibung, der von der Emittentin nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB unter Berücksichtigung der Kündigung als angemessener Marktpreis der Schuldverschreibung berechnet wird (der „**Kündigungsbetrag**“).

Hamburg, den 12.04.2017

Carsten Hoever

Patrick Struck

Hamburger Sparkasse AG

Zusammenfassung

Zusammenfassungen bestehen aus vorgeschriebenen Angaben, die als „Punkte“ bezeichnet werden. Diese Angaben sind als Abschnitte A bis E (A.1 bis E.7) beziffert.

Diese Zusammenfassung enthält sämtliche Punkte, die für eine Zusammenfassung für die vorliegende Art der Wertpapiere und der Emittentin aufgenommen werden müssen. Da einige Punkte nicht erforderlich sind, können Lücken in der fortlaufenden Nummerierung der Punkte auftreten.

Obwohl ein Punkt wegen der Art der Wertpapiere und der Emittentin in der Zusammenfassung erforderlich ist, können möglicherweise zu diesem Punkt keine entsprechenden Informationen zur Verfügung gestellt werden. In diesem Fall enthält die Zusammenfassung neben dem Hinweis „Entfällt“ eine kurze Beschreibung des Punktes.

Punkt	Beschreibung des Punktes	Angaben
	Abschnitt A – Einleitung und Warnhinweise	
A.1	Warnhinweis	<p>Nach den gesetzlichen Vorgaben ist darauf hinzuweisen, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. diese Zusammenfassung als Einführung zum Prospekt verstanden werden sollte, 2. der Anleger jede Entscheidung zur Anlage in die betreffenden Wertpapiere auf die Prüfung des gesamten Prospekts stützen sollte, 3. für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche auf Grund der in einem Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung des Prospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben könnte und 4. diejenigen Personen, die die Verantwortung für die Zusammenfassung einschließlich etwaiger Übersetzungen hiervon übernommen haben oder von denen der Erlass ausgeht, haftbar gemacht werden können, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, oder sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, nicht alle erforderlichen Schlüsselinformationen vermittelt. <p>Die Hamburger Sparkasse AG als Emittentin übernimmt die Verantwortung für diese Zusammenfassung im oben genannten Sinne.</p>
A.2	Zustimmung des Emittenten oder der für die Erstellung des Prospekts verantwortlichen Person zur Verwendung des Prospekts für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung	Für sämtliche unter diesem Basisprospekt zu begebenden Wertpapiere willigt die Emittentin in die Verwendung dieses Prospekts einschließlich seiner Bestandteile ausschließlich für ein späteres Angebot in der Bundesrepublik Deutschland durch die in § 3 Absatz (3) WpPG genannten Institute und Unternehmen im Rahmen der zeitlichen Gültigkeit dieses Basisprospekts und im Rahmen geltender

	von Wertpapieren durch Finanzintermediäre	Verkaufsbeschränkungen ein.
	Angabe der Angebotsfrist, innerhalb deren die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre erfolgen kann und für die die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts erteilt wird	Die Angebotsfrist, während der die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre erfolgen kann und für die die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts erteilt wird, gilt, solange dieser Basisprospekt und die betreffenden Endgültigen Bedingungen gemäß § 9 des Wertpapierprospektgesetzes gültig sind.
	Alle sonstigen klaren und objektiven Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist und die für die Verwendung des Prospekts relevant sind	Entfällt. Die Zustimmung ist an keine Bedingungen gebunden, die für die Verwendung des Prospekts relevant sind.
	Deutlich hervorgehobener Hinweis für die Anleger, dass Informationen über die Bedingungen des Angebots eines Finanzintermediärs von diesem zum Zeitpunkt der Vorlage des Angebots zur Verfügung zu stellen sind	Im Falle eines Angebots durch einen Finanzintermediär hat dieser zum Zeitpunkt des Angebots Informationen über seine Angebotsbedingungen und -voraussetzungen zur Verfügung zu stellen.
Abschnitt B – Emittent und etwaige Garantiegeber		
B.1	Juristischer und kommerzieller Name des Emittenten.	Hamburger Sparkasse AG (nachfolgend auch „ Haspa “ oder „ Emittentin “ genannt)
B.2	Sitz und Rechtsform des Emittenten, das für den Emittenten geltende Recht und Land der Gründung der Gesellschaft.	Aktiengesellschaft deutschen Rechts mit Sitz in Hamburg, Bundesrepublik Deutschland
B.4b	Alle bereits bekannten Trends, die sich auf den Emittenten und die Branchen, in denen er tätig ist, auswirken.	Das extrem niedrige Zinsniveau begrenzt weiterhin die Möglichkeiten für Banken und Sparkassen, Erträge zu erwirtschaften. Hinzu kommen strengere Eigenkapitalvorschriften und höhere Liquiditätsanforderungen im Zuge verschärfter Regulierung sowie Belastungen aus der Bankenabgabe und der Harmonisierung der Einlagensicherung. In diesem Umfeld hat sich die deutsche Kreditwirtschaft insgesamt als stabil erwiesen. Dies gilt insbesondere für Sparkassen und Genossenschaftsbanken. Diese regionalen Kreditinstitute erfahren allerdings zunehmenden Wettbewerbsdruck, da infolge der Finanzkrise andere Kreditinstitute versuchen, im stabilen Geschäft mit Privat- und Firmenkunden Marktanteile zu gewinnen. Dabei wird der Wettbewerb nach wie vor durch staatlich gestützte in- und ausländische Banken verzerrt.
B.5	Ist der Emittent Teil einer Gruppe, Beschreibung der Gruppe und der Stellung des Emittenten innerhalb dieser Gruppe.	Die Emittentin hat Teile des Vermögens der vormaligen Hamburger Sparkasse mit Sitz in Hamburg als Gesamtheit im Wege der Ausgliederung übernommen. Die Haspa führt das Bankgeschäft der Hamburger Sparkasse unverändert fort, während die juristische Person alten hamburgischen Rechts mit Wirksamwerden der Ausgliederung, nunmehr firmierend als „HASPA Finanzholding“, als geschäftsführende

		<p>Holding an der Spitze der Haspa-Gruppe steht.</p> <p>Die Hamburger Sparkasse AG ist ein 100%iges Tochterunternehmen der HASPA Finanzholding. Die HASPA Finanzholding ist die Muttergesellschaft für zahlreiche weitere Tochter- und Beteiligungsgesellschaften (zusammen mit der Emittentin die „Haspa-Gruppe“). Sie steuert die Unternehmen der Gruppe, betreibt aber selbst kein operatives Bankgeschäft.</p> <p>Die Hamburger Sparkasse AG ist wiederum die Muttergesellschaft für zahlreiche weitere Tochter- und Beteiligungsgesellschaften.</p> <p>Die Haspa ist Mitglied der Sparkassen-Finanzgruppe.</p>																								
B.9	Liegen Gewinnprognosen oder –schätzungen vor, ist der entsprechende Wert anzugeben.	Entfällt. Gewinnprognosen oder -schätzungen sind in diesem Prospekt nicht enthalten.																								
B.10	Art etwaiger Beschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den historischen Finanzinformationen.	Entfällt. Es gibt keine Beschränkungen in den Bestätigungsvermerken zu den historischen Finanzinformationen.																								
B.12	Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen über den Emittenten, die für jedes Geschäftsjahr des von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraums und für jeden nachfolgenden Zwischenberichtszeitraum vorgelegt werden, sowie Vergleichsdaten für den gleichen Zeitraum des vorangegangenen Geschäftsjahres, es sei denn, diese Anforderung ist durch Vorlage der Bilanzdaten zum Jahresende erfüllt.	<p>Die nachfolgenden Tabellen zeigen wesentliche historische Finanzinformationen über die Haspa zum 31. Dezember des Geschäftsjahres 2015 in vergleichender Darstellung gegenüber den Zahlen aus dem Geschäftsjahr 2014. Es handelt sich dabei um nach HGB (Handelsgesetzbuch) geprüfte Finanzinformationen.</p> <p><u>Zahlen aus der Bilanz:</u></p> <table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>2015 (in Millionen Euro)</th> <th>2014 (in Millionen Euro)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Bilanzsumme</td> <td>42.639</td> <td>41.947</td> </tr> <tr> <td>Forderungen an Kreditinstitute</td> <td>2.819</td> <td>3.727</td> </tr> <tr> <td>Kundenkredite</td> <td>30.192</td> <td>29.492</td> </tr> <tr> <td>Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten</td> <td>4.619</td> <td>5.005</td> </tr> <tr> <td>Kundengelder</td> <td>31.627</td> <td>30.472</td> </tr> <tr> <td>Inhaberschuldver-schreibungen (ohne Pfandbriefe)¹</td> <td>1.522</td> <td>1.705</td> </tr> <tr> <td>Eigenkapital</td> <td>2.516</td> <td>2.461</td> </tr> </tbody> </table>		2015 (in Millionen Euro)	2014 (in Millionen Euro)	Bilanzsumme	42.639	41.947	Forderungen an Kreditinstitute	2.819	3.727	Kundenkredite	30.192	29.492	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	4.619	5.005	Kundengelder	31.627	30.472	Inhaberschuldver-schreibungen (ohne Pfandbriefe) ¹	1.522	1.705	Eigenkapital	2.516	2.461
	2015 (in Millionen Euro)	2014 (in Millionen Euro)																								
Bilanzsumme	42.639	41.947																								
Forderungen an Kreditinstitute	2.819	3.727																								
Kundenkredite	30.192	29.492																								
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	4.619	5.005																								
Kundengelder	31.627	30.472																								
Inhaberschuldver-schreibungen (ohne Pfandbriefe) ¹	1.522	1.705																								
Eigenkapital	2.516	2.461																								

¹ Auf Seite 71 des Registrierungsformulars vom 31. Mai 2016 in der Tabelle "Verbriefte Verbindlichkeiten" als "sonstige Schuldverschreibungen" angegeben

		Zahlen aus der Gewinn- und Verlustrechnung:																					
		<table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>2015 (in Millionen Euro)</th> <th>2014 (in Millionen Euro)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Zinsüberschuss</td> <td>745</td> <td>677</td> </tr> <tr> <td>Provisionsüberschuss</td> <td>278</td> <td>263</td> </tr> <tr> <td>Verwaltungsaufwand</td> <td>687</td> <td>671</td> </tr> <tr> <td>Nettoergebnis aus Finanzgeschäften</td> <td>- 4</td> <td>2</td> </tr> <tr> <td>Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit</td> <td>191</td> <td>175</td> </tr> <tr> <td>Ergebnis nach Steuern</td> <td>80</td> <td>80</td> </tr> </tbody> </table>		2015 (in Millionen Euro)	2014 (in Millionen Euro)	Zinsüberschuss	745	677	Provisionsüberschuss	278	263	Verwaltungsaufwand	687	671	Nettoergebnis aus Finanzgeschäften	- 4	2	Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit	191	175	Ergebnis nach Steuern	80	80
	2015 (in Millionen Euro)	2014 (in Millionen Euro)																					
Zinsüberschuss	745	677																					
Provisionsüberschuss	278	263																					
Verwaltungsaufwand	687	671																					
Nettoergebnis aus Finanzgeschäften	- 4	2																					
Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit	191	175																					
Ergebnis nach Steuern	80	80																					
	eine Erklärung, dass sich die Aussichten des Emittenten seit dem Datum des letzten veröffentlichten geprüften Abschlusses nicht wesentlich verschlechtert haben, oder beschreiben Sie jede wesentliche Verschlechterung	Seit dem Ende des letzten Geschäftsjahres am 31. Dezember 2015 hat es keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Geschäftsaussichten der Emittentin gegeben.																					
	eine Beschreibung wesentlicher Veränderungen bei Finanzlage oder Handelsposition des Emittenten, die nach dem von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum eingetreten sind.	Entfällt. Seit dem 31. Dezember 2015 sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage oder Handelsposition der Emittentin eingetreten.																					
B.13	Beschreibung aller Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit des Emittenten, die für die Bewertung seiner Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind.	Entfällt. Es sind keine Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der Emittentin bekannt, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind.																					
B.14	Ist der Emittent Teil einer Gruppe, Beschreibung der Gruppe und der Stellung des Emittenten innerhalb dieser Gruppe.	Siehe obige Informationen zu Punkt B.5																					
	Ist der Emittent von anderen Unternehmen der Gruppe abhängig, ist dies klar anzugeben.	Entfällt. Es bestehen keine Abhängigkeiten von anderen Unternehmen der Gruppe																					
B.15	Beschreibung der Haupttätigkeiten des Emittenten.	Satzungsmäßiger Gegenstand der Emittentin ist der Betrieb von Bankgeschäften jeder Art gemäß § 1 Absatz (1) des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) sowie das Erbringen von Finanzdienstleistungen gemäß § 1 Absatz (1a) Satz 2 KWG und sonstigen Dienstleistungen mit																					

		<p>Ausnahme des Investmentgeschäfts.</p> <p>Der Schwerpunkt der Geschäftstätigkeit der Haspa liegt im Gebiet der Metropolregion Hamburg. Im Rahmen der satzungsrechtlichen Vorgaben erbringt die Haspa geld- und kreditwirtschaftliche Leistungen vornehmlich im Privatkundenbankgeschäft nach wirtschaftlichen Grundsätzen und den Anforderungen des Marktes.</p>
B.16	Soweit dem Emittenten bekannt, ob an ihm unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse bestehen, wer diese Beteiligungen hält bzw. diese Beherrschung ausübt und welcher Art die Beherrschung ist.	Die HASPA Finanzholding ist die Alleinaktionärin der Hamburger Sparkasse AG. Mit ihr besteht ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag.
B.17	Die Ratings, die im Auftrag des Emittenten oder in Zusammenarbeit mit ihm beim Ratingverfahren für den Emittenten oder seine Schuldtitel erstellt wurden.	<p>Die nachfolgend angegebenen Ratings stellen keine Ratings für den Emittenten oder seine Schuldtitel dar, sondern sogenannte Verbund- bzw. Gruppenratings für die Sparkassen-Finanzgruppe:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verbundrating von Aa2 von Moody's Investors Service Limited (Moody's) für die Sparkassen-Finanzgruppe; dies bedeutet eine hohe Qualität und gute Zahlungsfähigkeit • Gruppen-Rating in Form eines Floor-Rating von A von DBRS Ratings Limited (Dominion Bond Rating Service, DBRS) für die Sparkassen-Finanzgruppe; dies bedeutet eine gute Kreditqualität und eine noch hohe Wahrscheinlichkeit der Bedienung von Schuld und Zinsen; der Emittent ist jedoch anfälliger für ungünstige wirtschaftliche Ereignisse und für Konjunkturzyklen als Emittenten höherer Ratingklassen • Gruppenrating in Form eines Floor-Rating von A+ (Langfrist-Emittentenrating) von Fitch Ratings Limited (Fitch) für die Sparkassen-Finanzgruppe; dies bedeutet eine hohe Kreditqualität mit der Erwartung eines niedrigen Ausfallrisikos, die Fähigkeit zur Zahlung der finanziellen Verpflichtungen gilt als stark, ist dennoch möglicherweise anfällig für nachteilige wirtschaftliche Umstände <p>Die oben genannten Ratings wurden von den Ratingagenturen Moody's, DBRS und Fitch mit Sitz in der Europäischen Union abgegeben, die im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen in der Europäischen Union registriert sind.</p>
Abschnitt C — Wertpapiere		
C.1	Beschreibung von Art und Gattung der angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapiere, einschließlich jeder Wertpapierkennung.	Auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte Teilschuldverschreibungen (Inhaber-Teilschuldverschreibungen) mit der Wertpapierkennnummer (WKN) A2DADG und der <i>International Securities Identification Number (ISIN)</i> DE000A2DADG9 im Nennwert von EUR 1.000,-- je Teilschuldverschreibung.
C.2	Währung der Wertpapieremission.	Euro.
C.5	Beschreibung aller etwaigen Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere.	Entfällt. Die Schuldverschreibungen sind nach dem jeweils anwendbaren Recht und den jeweils geltenden Bestimmungen und Regelungen der Hinterlegungsstelle Clearstream Banking AG frei übertragbar.

<p>C.8</p>	<p>Beschreibung der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte.</p> <ul style="list-style-type: none"> - einschließlich der Rangordnung - einschließlich Beschränkungen dieser Rechte 	<p>Inhaber-Teilschuldverschreibungen sind handelbare Wertpapiere, die das Recht des jeweiligen Inhabers verbriefen, bei Fälligkeit von der Emittentin die Abwicklung der Schuldverschreibungen durch Zahlung zum Nennwert oder zu einem niedrigeren Betrag zu verlangen. Ferner entsteht gegebenenfalls ein Anspruch auf Zahlung von Zinsen an dem oder den jeweiligen Zinszahltagen.</p> <p>Die Inhaber der Teilschuldverschreibungen erhalten am Fälligkeitstag, vorbehaltlich einer Vorzeitigen Tilgung oder einer Kündigung durch die Emittentin, (i) den Nennwert je Teilschuldverschreibung, sofern die Referenzkurse beider Basiswerte am Finalen Bewertungstag (Abrechnungskurs) der Barriere entsprechen oder sie überschreiten oder (ii) den Nennwert je Teilschuldverschreibung multipliziert mit der Performance des Basiswerts, der die niedrigere Performance (Referenzkurs am Finalen Bewertungstag (Abrechnungskurs) geteilt durch den Referenzkurs des Basiswerts am Anfänglichen Bewertungstag (Basispreis)) der beiden Basiswerte aufweist, sofern der Referenzkurs einer der Basiswerte am Finalen Bewertungstag die jeweilige Barriere unterschreitet.</p> <p>Sofern die Referenzkurse beider Basiswerte an einem der jährlichen Bewertungstage (t) ihrer jeweiligen Vorzeitigen Tilgungsschwelle (jeweils 90% des jeweiligen Referenzkurses am Anfänglichen Bewertungstag (Basispreis)) entsprechen oder diese überschreiten, werden die Teilschuldverschreibungen zum Nennwert vorzeitig getilgt.</p> <p>Der Anspruch auf Abwicklung unterliegt im Falle von Marktstörungen oder notwendig werdender Anpassungen durch die Emittentin gewissen Beschränkungen. Diese können sich auf den Zeitpunkt und/oder den Wert der jeweiligen Abwicklungsleistung auswirken.</p> <p>Außerdem ist die Emittentin bei Vorliegen bestimmter Ereignisse in Bezug auf den oder die Basiswerte nach Maßgabe der Schuldverschreibungsbedingungen zu einer außerordentlichen Kündigung der Schuldverschreibungen berechtigt. Zu diesen Ereignissen gehört die Einstellung bzw. Einschränkung der Handelbarkeit oder Notierung des oder der Basiswerte bzw. Veränderungen in der Art und Weise der Berechnung des Referenzkurses der Schuldverschreibungen.</p> <p>Ferner ist die Emittentin unter Umständen nach Maßgabe der Schuldverschreibungsbedingungen zu einer außerordentlichen Kündigung der Schuldverschreibungen berechtigt, sofern die Schuldverschreibungsbedingungen offenbare Unrichtigkeiten oder widersprüchliche bzw. lückenhafte Bestimmungen enthalten.</p> <p>Im Falle einer außerordentlichen Kündigung durch die Emittentin verbriefen die Schuldverschreibungen lediglich einen Anspruch auf Erhalt des in den Schuldverschreibungsbedingungen definierten Kündigungsbetrages.</p> <p>Ferner stehen Inhabern von Schuldverschreibungen Teilnahme- und Stimmrechte bei eventuellen Gläubigerversammlungen zu.</p> <p>Im rechtlichen Sinne erwirbt ein Anleger beim Kauf von Schuldverschreibungen einen Miteigentumsanteil an einer bei einem Wertpapier-Sammelverwahrer hinterlegten Global-Inhaber-Schuldverschreibung, in der die oben genannten Ansprüche der Schuldverschreibungsgläubiger verbrieft sind.</p> <p>Es handelt sich vorliegend um nicht nachrangige Schuldverschreibungen.</p>
-------------------	---	--

C.9	- nominaler Zinssatz	<p>Die Verzinsung der Schuldverschreibung erfolgt in Abhängigkeit von der Performance des Basiswerts.</p> <p>Die Teilschuldverschreibungen werden vorbehaltlich einer Vorzeitigen Tilgung oder einer Kündigung durch die Emittentin gemäß nachfolgenden Bedingungen verzinst. Die Inhaber einer Teilschuldverschreibung erhalten zu den jeweiligen Zinszahltagen einen Zinssatz von 7,35% p.a. für die abgelaufene Zinsperiode (jeweils vom 04.05. eines Kalenderjahres (einschließlich) bis zum 04.05. des folgenden Kalenderjahres (ausschließlich), sofern die Referenzkurse beider Basiswerte an dem jeweiligen vor dem Zinszahltag (t) liegenden Bewertungstag (t) der jeweiligen Barriere entsprechen oder diese überschreiten. Anderenfalls werden für die unmittelbar zurückliegende Zinsperiode keine Zinsen gezahlt. Sofern die Referenzkurse beider Basiswerte an einem folgenden Bewertungstag (t) ihrer jeweiligen Barriere entsprechen oder diese überschreiten, werden sowohl für die unmittelbar zurückliegende Zinsperiode als auch nachträglich für vorangegangene Zinsperioden, für die keine Zinsen gezahlt oder gemäß dieser Regelung nachgezahlt wurden, ein Zinssatz in Höhe von 7,35% p.a. je Teilschuldverschreibung gezahlt.</p>
	- Datum, ab dem die Zinsen zahlbar werden und Zinsfälligkeitstermine	<p>Die Schuldverschreibungen werden unter den vorgenannten Bedingungen gegebenenfalls und vorbehaltlich einer vorzeitigen Tilgung oder Kündigung ab dem 04.05.2017, dem Beginn des Zinslaufs, bis zum Fälligkeitstag verzinst. Die Zinsen sind unter den vorgenannten Bedingungen gegebenenfalls jährlich nachträglich jeweils an 04.05., einem Zinszahltag (Zinsfälligkeitstermin), zu zahlen.</p>
	- ist der Zinssatz nicht festgelegt, Beschreibung des Basiswerts, auf den er sich stützt	<p>Die Verzinsung der Schuldverschreibung erfolgt unter den vorgenannten Bedingungen in Abhängigkeit von der Performance der beiden Basiswerte, bei denen es sich um die folgenden Aktien handelt.</p> <p>LVMH Moët Hennessy Louis Vuitton SE und</p> <p>Carrefour S.A.</p>
	- Fälligkeitstermin und Vereinbarungen für die Darlehenstilgung, einschließlich der Rückzahlungsverfahren	<p>Die Schuldverschreibungen werden vorbehaltlich einer eventuellen Vorzeitigen Tilgung und vorbehaltlich einer eventuellen Kündigung durch die Emittentin spätestens am 04.05.2022, der Fälligkeitstag, zurückgezahlt. Jegliche Zahlung erfolgt durch die Zahlstelle an die Clearstream Banking AG zur Weiterleitung an die Schuldverschreibungs-gläubiger. Zahlungen seitens der Emittentin an die Clearstream Banking AG befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.</p>
	- Angabe der Rendite	<p>Entfällt.</p> <p>Vorliegend handelt es sich nicht um Wertpapiere mit einer festen Rendite.</p>
	- Name des Vertreters der Schuldtitelinhaber	<p>Entfällt.</p> <p>Für vorliegende Schuldverschreibungen ist kein Vertreter vorgesehen. Es kann nach Maßgabe des im Schuldverschreibungsgesetz vorgesehenen Verfahrens nach Maßgabe der Schuldverschreibungsbedingungen gegebenenfalls während der Laufzeit der Schuldverschreibungen ein Gemeinsamer Vertreter aller</p>

		Schuldverschreibungsgläubiger bestellt werden.
C.10	Wenn das Wertpapier eine derivative Komponente bei der Zinszahlung hat, eine klare und umfassende Erläuterung, die den Anlegern verständlich macht, wie der Wert ihrer Anlage durch den Wert des Basisinstruments/der Basisinstrumente beeinflusst wird, insbesondere in Fällen, in denen die Risiken am offensichtlichsten sind.	Da unter den Teilschuldverschreibungen, wie unter C.9 beschrieben, Zinsen für eine abgelaufene Zinsperiode nur gezahlt werden, wenn die Referenzkurse beider Basiswerte an dem betreffenden Bewertungstag (t) ihrer jeweiligen Barriere entsprechen oder diese überschreiten, ist die Zinszahlung abhängig vom dem Stand der Referenzkurse beider Basiswerte an dem jeweiligen Bewertungstag (t). Sofern diese Bedingung an keinem der Bewertungstage (t) (einschließlich des Finalen Bewertungstages) erfüllt ist, werden auf die Teilschuldverschreibungen für die gesamte Laufzeit keine Zinsen gezahlt.
C.11	Es ist anzugeben, ob für die angebotenen Wertpapiere ein Antrag auf Zulassung zum Handel gestellt wurde oder werden soll, um sie an einem geregelten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten zu platzieren, wobei die betreffenden Märkte zu nennen sind.	Die Emittentin beabsichtigt, die Einbeziehung der Schuldverschreibungen in den Regulierten Markt der Hanseatischen Wertpapierbörse Hamburg zu beantragen.
C.15	Beschreibung, wie der Wert der Anlage durch den Wert des Basisinstruments/der Basisinstrumente beeinflusst wird, es sei denn, die Wertpapiere haben eine Mindeststückelung von 100.000 EUR.	Die Höhe des Auszahlungsbetrags der unter diesem Prospekt zu begebenden Schuldverschreibungen hängt von der Wertentwicklung (Performance) der zugrunde liegenden Basiswerte (Aktien) ab. Die Art und Weise der Berechnung der Abwicklung bei Fälligkeit hängt vom Eintritt bzw. Nichteintritt bestimmter Ereignisse oder Bedingungen , nämlich dem Erreichen oder Überschreiten bestimmter Barrieren durch die Basiswerte ab. Wie unter C.8 beschrieben, werden die Teilschuldverschreibungen am Fälligkeitstag vorbehaltlich einer Vorzeitigen Tilgung und vorbehaltlich einer eventuellen Kündigung der Teilschuldverschreibungen durch die Emittentin, lediglich zu 100% zurückgezahlt, falls die Referenzkurse beider Basiswerte am Finalen Bewertungstag ihrer jeweiligen Barriere entsprechen oder diese überschreiten. Anderenfalls entspricht der Auszahlungsbetrag am Fälligkeitstag dem Nennbetrag je Teilschuldverschreibung multipliziert mit der Performance desjenigen Basiswerts mit der niedrigsten Performance aller Basiswerte . Da die Performance eines Basiswertes dem Quotienten aus dem Referenzkurs des betreffenden Basiswertes am Finalen Bewertungstag (Abrechnungskurs) geteilt durch den Referenzkurs des Basiswerts am Anfänglichen Bewertungstag (Basispreis) entspricht, ist der Auszahlungsbetrag in diesem Fall desto niedriger, je niedriger der Referenzkurs des Basiswertes mit der niedrigsten Performance am Finalen Bewertungstag ist. Im Extremfall, wenn ein Basiswert am Finalen Bewertungstag wertlos ist, kann der Auszahlungsbetrag auch 0 EUR betragen (Totalverlust).
C.16	Verfalltag oder Fälligkeitstermin der derivativen Wertpapiere — Ausübungstermin oder	Anfänglicher Bewertungstag ist der 02.05.2017. Bewertungstage (t) sind 26.04.2018, 26.04.2019, 24.04.2020 und

	letzter Referenztermin.	27.04.2021 Finaler Bewertungstag ist der 27.04.2022. Fälligkeitstermin ist der 04.05.2022.
C.17	Beschreibung des Abrechnungsverfahrens für die derivativen Wertpapiere.	Die Schuldverschreibungen werden vorbehaltlich einer eventuellen Vorzeitigen Tilgung und vorbehaltlich einer eventuellen Kündigung durch die Emittentin spätestens am Fälligkeitstag zurückgezahlt Jegliche Zahlung erfolgt durch die Zahlstelle an die Clearstream Banking AG zur Weiterleitung an die Schuldverschreibungsgläubiger.
C.18	Beschreibung, wie die Rückgabe bei derivativen Wertpapieren erfolgt.	Die Schuldverschreibungen werden vorbehaltlich einer eventuellen Vorzeitigen Tilgung und vorbehaltlich einer eventuellen Kündigung durch die Emittentin spätestens am Fälligkeitstag zurückgezahlt . Zahlungen seitens der Emittentin an die Clearstream befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.
C.19	Ausübungspreis oder endgültiger Referenzpreis des Basiswerts.	Referenzkurse der Basiswerte am Finalen Bewertungstag (Abrechnungskurs).
C.20	Beschreibung der Art des Basiswerts und Angabe des Ortes, an dem Informationen über den Basiswert erhältlich sind.	Bei den Basiswerten handelt es sich um Aktien. Dabei handelt es sich um LVMH Moët Hennessy Louis Vuitton SE Aktie und die Carrefour S.A.. Angaben zu der vergangenen und künftigen Wertentwicklung und Volatilität der Basiswerte sind auf den folgenden Internetseiten einsehbar: www.euronext.com Angaben über die Basiswerte können über die Haspa unter der Telefonnummer 040 - 35 79 72 29 eingeholt werden.
Abschnitt D — Risiken		
D.2	Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die der Emittentin eigen sind.	Es besteht grundsätzlich das Risiko, dass die Emittentin ihren Verpflichtungen aus den Wertpapieren nicht, nicht termingerecht oder nur teilweise nachkommen kann (sog. Bonitätsrisiko). Die Bonität kann sich aufgrund von Entwicklungen im gesamtwirtschaftlichen oder unternehmensspezifischen Umfeld während der Laufzeit der Wertpapiere ändern. Änderungen der wirtschaftlichen Gesamtsituation können sich negativ auf die Metropolregion Hamburg, in der die Haspa ihre Aktivitäten räumlich konzentriert, und somit auch auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin auswirken. Die Tätigkeit der Emittentin kann durch negative Entwicklungen an den Märkten, an denen sie ihre Geschäftstätigkeit ausübt, beeinflusst werden. Eine schwierige gesamtwirtschaftliche Situation kann die Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen (sog. Marktrisiko). Die Haspa ist in ihrer Geschäftstätigkeit dem Risiko ausgesetzt, dass Kreditnehmer und andere Vertragspartner ihren Verpflichtungen gegenüber der Haspa nicht nachkommen können oder dass eine Sicherheit zur Abdeckung des betreffenden Kreditengagements nicht ausreicht (sog. Kreditrisiko).

		<p>Wenn sich Kurse von Handels- und Anlagepositionen in Schuldtiteln in eine von der Haspa nicht vorhergesehene Richtung bewegen, kann sie ferner Verluste erleiden.</p> <p>Weitere Risikofaktoren umfassen die Gefahr von Verlusten, die infolge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren, menschlichen Versagens oder infolge externer Ereignisse eintreten (sog. operationelle Risiken) und das Risiko, fälligen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht in voller Höhe nachkommen zu können (sog. Liquiditätsrisiko).</p> <p>Die Emittentin ist Risiken aufgrund von Änderungen der regulatorischen Rahmenbedingungen ausgesetzt. Änderungen bei bestehenden Gesetzen und Vorschriften für Bank- und Finanzdienstleistungen können zu höheren Anforderungen, insbesondere bei den Eigenmitteln, oder Belastungen mit Abgaben oder Steuern führen. Diese Risiken können das Geschäft der Emittentin negativ beeinflussen und sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken (sog. regulatorische Risiken).</p> <p>Finanzmarkt- und Währungskrisen können durch diverse Faktoren in den unterschiedlichsten Geschäftsbereichen, Branchen, Märkten, Ländern sowie u.a. auch von einzelnen Unternehmen oder Unternehmensgruppen, Krisen in einzelnen Staaten oder Staatsverbänden, geopolitischen Konflikten und überraschend in Folge von Naturkatastrophen ausgelöst werden. Die Globalisierung der Märkte und die Komplexität einzelner Geschäfte, die verschiedene Geschäftsbereiche bzw. Finanzmarktteile miteinander in der einen oder anderen Weise verzahnen, haben zur Folge, dass Krisen, die z.B. von den Finanzmärkten ausgehen, in der Überschuldung von Staaten ihren Ursprung haben, durch kriegerische Handlungen oder durch Fehlverhalten von Marktteilnehmern ausgelöst werden, über ihren "Ursprung" hinaus weitreichende Folgen entfalten und verschiedene Marktteilnehmer und (Teil-) Märkte global in unterschiedlichster Weise direkt oder indirekt, sofort oder mit zeitlicher Verzögerung – zum Teil auch längerfristig – beeinflussen (sog, Risiken von Finanzmarkt- und Währungskrisen).</p>
<p>D.3, D.6</p>	<p>Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die den Wertpapieren eigen sind sowie Risikohinweis darauf, dass der Anleger seinen Kapitaleinsatz ganz oder teilweise verlieren könnte.</p>	<p><u>Risiken sämtlicher Schuldverschreibungen:</u></p> <p>Mit einer Investition in Schuldverschreibungen ist die Möglichkeit eines unerwarteten und weitreichenden Wertverlusts, bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewandten Transaktionskosten verbunden.</p> <p>Die Schuldverschreibungen sind nicht besichert, d.h. die Emittentin hat im Hinblick auf ihre Verpflichtungen unter diesen Schuldverschreibungen zu Gunsten der Schuldverschreibungsgläubiger keine dinglichen (z.B. Grundpfandrechte) oder schuldrechtlichen (z.B. Garantien) Sicherheiten bestellt.</p> <p>Jeder Anleger unterliegt bei einer Investition in Schuldverschreibungen außerdem dem Risiko einer vorzeitigen Laufzeitbeendigung durch außerordentliche Kündigung sowie ggf. bei Eintritt eines bestimmten Umstands durch Vorzeitige Tilgung bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen. Jede weitere Wertentwicklung des Basiswerts bleibt für die Abwicklung der Schuldverschreibungen außer Betracht. In einem solchen Fall können die Schuldverschreibungen zu einem Betrag zurückgezahlt werden, der deutlich unter dem Nennbetrag der Schuldverschreibungen liegen kann.</p> <p>Eine Kündigung, Ausübung oder Einlösung der Schuldverschreibungen durch die Schuldverschreibungsgläubiger während der Laufzeit ist ausgeschlossen.</p> <p>In Bezug auf den Handel mit den Schuldverschreibungen besteht das Risiko eines geringen oder nicht ausreichenden Sekundärmarkts, so dass der Anleger nicht darauf vertrauen sollte, seine Schuldverschreibungen zu einem bestimmten Zeitpunkt und/oder zu einem bestimmten Preis wieder verkaufen zu können.</p> <p>Ein Anleger sollte nicht darauf vertrauen, dass er während der Laufzeit Geschäfte abschließen kann, durch die er seine anfänglichen Risiken ausschließen oder einschränken kann; dies hängt von den Marktverhältnissen und den jeweils zugrunde</p>

	<p>liegenden Bedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass für den Anleger ein entsprechender Verlust entsteht.</p> <p>Wenn ein Anleger den Erwerb von Schuldverschreibungen mit Kredit finanziert, muss er beim Nichteintritt seiner Erwartungen nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit nebst angefallener Zinsen zurückzahlen. Dadurch erhöht sich sein Verlustrisiko erheblich. Ein Anleger sollte daher nicht darauf setzen, den Kredit nebst angefallener Zinsen aus Gewinnen der Schuldverschreibungen zurückzahlen zu können. Vielmehr muss er vorher seine wirtschaftlichen Verhältnisse dahingehend prüfen, ob er zur Verzinsung und gegebenenfalls kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann in der Lage ist, wenn Verluste eintreten.</p> <p>Beim Kauf oder Verkauf von Schuldverschreibungen können Provisionen und andere Transaktionskosten anfallen. Diese führen, wie auch alle anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben - insbesondere in Kombination mit einem niedrigen Auftragswert - zu Kostenbelastungen. Jeder Anleger sollte sich deshalb vor Erwerb der Schuldverschreibungen über alle beim Kauf oder Verkauf der Schuldverschreibungen anfallenden Kosten bei seinem depotführenden Kreditinstitut informieren.</p> <p>Schließlich kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass sich die steuerliche Behandlung der Schuldverschreibungen während ihrer Laufzeit verändert.</p> <p><u>Zusätzliche Risiken variabel verzinslicher Schuldverschreibungen:</u></p> <p>Das Zinsänderungsrisiko ist eines der zentralen Risiken verzinslicher Wertpapiere. Das Zinsniveau am Geld- und Kapitalmarkt kann täglich schwanken und daher täglich zu Änderungen im Wert der Schuldverschreibungen führen.</p> <p>Sofern die Höhe der Zinszahlungen aus den Schuldverschreibungen an die Wertentwicklung eines oder mehrerer Basiswerte gebunden ist, kann sich der Kurs des oder der Basiswerte während der Laufzeit der Schuldverschreibungen in eine für den Anleger nachteilige Richtung verändern und die Höhe des Zinssatzes und somit den Wert der Schuldverschreibungen negativ beeinflussen.</p> <p>Anleger sollten beachten, dass bei der Einbeziehung einer variablen Zinskomponente in die Berechnungsweise der für eine Zinsperiode maßgeblichen Zinsen der jeweils von der Emittentin zu zahlende Zinskupon auf einen Höchstbetrag gedeckelt sein kann oder auch einen Wert von 0 („Null“) annehmen kann und der Anleger somit für die betroffene Zinsperiode keine Zinsen auf die Schuldverschreibungen erhält (Zinsausfallrisiko).</p> <p><u>Zusätzliche Risiken von Schuldverschreibungen, deren Abwicklung an einen Basiswert gebunden ist:</u></p> <p>Da die Abwicklung der Schuldverschreibungen an die Wertentwicklung eines oder mehrerer Basiswerte gebunden ist, wirkt sich jeder Faktor, der den Kursverlauf oder den Wert des oder der Basiswerte beeinflusst, auch auf den Wert der Schuldverschreibungen aus. Dies gilt insbesondere für die erwartete oder realisierte Häufigkeit und Intensität von Kursschwankungen im Basiswert (Volatilitätsrisiko).</p> <p>Unter Umständen kann in den anwendbaren Schuldverschreibungsbedingungen vorgesehen sein, dass bei der Abwicklung der Schuldverschreibungen die Höhe des Zahlungsbetrags durch einen unbedingten oder bedingt ausgestalteten Höchstbetrag (Cap) begrenzt ist.</p> <p>Beziehen sich die Schuldverschreibungen auf Aktien, die nicht unter deutschem Recht, sondern dem Recht eines anderen Staates begeben wurden, bemessen sich die Rechte aus bzw. an diesen Aktien unter Umständen ausschließlich oder teilweise nach dem Recht dieses Staates.</p> <p>Der Kurs eines Korbes, auf den die unter diesem Prospekt begebenen Schuldver-</p>
--	---

		<p>schreibungen bezogen sein können, hängt seinerseits von der Wertentwicklung der einzelnen Korbbestandteile ab, aus denen sich der Korb zusammensetzt. Daher ist die Korrelation, d.h. die Abhängigkeit der Wertentwicklung der einzelnen Korbbestandteile voneinander, für die Wertentwicklung des oder der Basiswerte von Bedeutung.</p> <p>Bei Körben können überdies einzelne Basiswerte, die sich sehr gut oder sehr schlecht entwickelt haben (Best-of- oder Worst-of-Strukturen) für die Abwicklung bzw. die Höhe der Zinsen maßgeblich sein.</p> <p>Bei Eintritt oder Vorliegen einer Marktstörung im Handel mit dem Basiswert kann sich die Abwicklung der Schuldverschreibungen verzögern bzw. deren Wert negativ beeinflusst werden.</p> <p>Ferner können bei außerordentlichen Ereignissen in Bezug auf die Basiswerte Anpassungsmaßnahmen gemäß den Schuldverschreibungsbedingungen notwendig werden, bei denen die Emittentin gemäß den Schuldverschreibungsbedingungen Einschätzungen und Ermessensentscheidungen zu treffen hat, die sich negativ auf den Wert der Schuldverschreibungen auswirken können.</p> <p>Kursänderungen der Basiswerte und damit Wertveränderungen der Schuldverschreibungen können auch dadurch entstehen, dass durch die Emittentin oder mit ihr verbundene Unternehmen im Rahmen ihrer üblichen Geschäftstätigkeit Absicherungsgeschäfte oder sonstige Geschäfte größeren Umfangs in den Basiswerten oder darauf bezogenen Finanzinstrumenten, mit den Emittenten oder den Festlegungsstelle der Basiswerte, seinen oder ihren verbundenen Unternehmen oder möglichen Garanten dieser Emittenten oder dieser Festlegungsstellen sowie sonstigen Personen getätigt werden, die diesen Personen gegenüber verpflichtet sind.</p>
	Abschnitt E — Angebot	
E.2b	Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse, sofern diese nicht in der Gewinnerzielung und/oder der Absicherung bestimmter Risiken liegt.	<p>Entfällt.</p> <p>Die Emittentin beabsichtigt nicht, die Erlöse aus den unter diesem Basisprospekt zu begebenden Schuldverschreibungen für andere Zwecke als die Gewinnerzielung zur Finanzierung ihrer allgemeinen Geschäftstätigkeit zu verwenden.</p>
E.3	Beschreibung der Angebotskonditionen.	<p>Der öffentliche Verkaufsbeginn der Schuldverschreibungen erfolgt am 18.04.2017.</p> <p>Die Zeichnungsfrist beginnt am 18.04.2017 und endet am 02.05.2017. Eine vorzeitige Schließung der Zeichnungsfrist oder ein anschließender freihändiger Verkauf eventueller, während der Zeichnungsphase nicht platzierter Wertpapiere bleiben vorbehalten. Die Emittentin ist nicht verpflichtet Zeichnungsaufträge anzunehmen.]</p> <p>Die Zuteilung erfolgt bis zur Gesamthöhe des Ausgabevolumens in der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs der Kaufanträge.</p> <p>Der Mindestbetrag der Zeichnung beträgt Euro 1.000,--.</p> <p>Der anfängliche Angebotspreis je Schuldverschreibung beträgt 100,00% des Nennwerts. Der Ausgabepreis gilt zuzüglich der dem Anleger von seiner Bank oder seinem Finanzdienstleister in Rechnung gestellten Kosten und Provisionen. Sofern durch die Hamburger Sparkasse AG solche Kosten und Provisionen berechnet werden, richten sich diese nach dem Preisverzeichnis der Hamburger Sparkasse AG.</p>

		Danach wird der Verkaufspreis fortlaufend festgesetzt.
E.4	Beschreibung aller für die Emission/das Angebot wesentlichen, auch kollidierenden Interessen.	Die Emittentin handelt als Berechnungsstelle, Market Maker sowie Zahlstelle für die Schuldverschreibungen. In diesen Funktionen kann es ihre Aufgabe sein, für die Schuldverschreibungen relevante Werte zu berechnen, was sich auf deren Wert auswirken kann. Ferner können von ihr erhobene Margen oder gezahlte Provisionen zu Kostenbelastungen führen und Emissionen weiterer Schuldverschreibungen Einfluss auf die Wertentwicklung der Schuldverschreibungen haben und somit zu Interessenkonflikten führen.
E.7	Schätzung der Kosten, die dem Anleger vom Emittenten oder Anbieter in Rechnung gestellt werden.	Entfällt. Dem Anleger werden von der Haspa keine Kosten speziell in Rechnung gestellt.